



Tagesordnung I Punkt 4 der öffentlichen Sitzung am 14. März 2012

Vorlagen-Nr. 12-F-33-0033

**EuGH-Urteil zur Umsatzsteuerpflicht der öffentlichen Hand
-Antrag der Stadtverordnetenfraktionen von CDU und SPD vom 27.02.2012-**

Vorbemerkung

In Reaktion auf ein EuGH-Urteil von 2008 hat der Bundesfinanzhof seine Rechtsprechung seit 2010 verändert, wodurch es zu einer erheblichen Ausweitung der Umsatzsteuerpflicht für die öffentliche Hand im Vergleich zur bisherigen Besteuerungspraxis der Finanzverwaltung kommt. Allerdings kann sich die geänderte Rechtsprechung bei Investitionsmaßnahmen auch zugunsten der öffentlichen Hand auswirken (vgl. Entscheidungen V R 10/09, V R 41/10, V R 1/11).

Der Ausschuss möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten zu berichten,

1. welche Leistungen der Landeshauptstadt Wiesbaden aufgrund der geänderten Rechtsprechung des BFH neuerdings umsatzsteuerpflichtig sind;
2. welche dieser Leistungen sich aufgrund der Umsatzsteuerpflicht für die Bürger/innen verteuert haben bzw. werden;
3. ob bzw. bei welchen Leistungen der Magistrat über andere Formen der Leistungserbringung nachdenkt, um der Umsatzsteuerpflicht zu entgehen;
4. ob bzw. in welcher Höhe sich die veränderte Rechtsprechung bei Investitionsmaßnahmen zugunsten der Landeshauptstadt Wiesbaden ausgewirkt hat.

Beschluss Nr. 0093

Der Antrag der Stadtverordnetenfraktionen von CDU und SPD vom 27.02.2012 wird angenommen.

Herrn Stadtverordnetenvorsteher
mit der Bitte um Kenntnisnahme
und weitere Veranlassung

Wiesbaden, .03.2012

Horschler
Vorsitzender

Der Stadtverordnetenvorsteher

Wiesbaden, .03.2012

Dem Magistrat
mit der Bitte um Kenntnisnahme
und weitere Veranlassung

Nickel
Stadtverordnetenvorsteher

Der Magistrat
- 16 -

Wiesbaden, .03.2012

Dezernat I/20
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Dr. Müller
Oberbürgermeister